

Name der Gesellschaft

Rheinische=Westfälische=Rückversicherungs=Actiengesellschaft.

会社名

ライン=ヴェストファーレン再保険株式会社

認可年月日

1869.10.28.

業種

保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.373-383.

ファイル名

18691028RWRVG_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50.

Düsseldorf, Samstag den 4. Dezember

1869.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1668. 1498. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 26. October ds. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu München-Glabbach, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 6. und 20. September 1869, letzteres mit der Maßgabe, daß das letzte Wort des dritten Satzes des §. 20 statt „richtig“: „wichtig“ zu lauten hat.

Berlin, den 28. October 1869.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Frenplitz. Dr. Leonhardt.
Au den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem
Bemerken ausgesertigt, daß die Urschrift desselben in
dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 6. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe, und öffentliche
Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Vor mir Alexander Pauls, königlich preussischem
Justiz-Rath und Notar für den Landgerichtsbezirk
Düsseldorf mit dem Wohnsitze in München-Glabbach
und den beiden nachbenannten Zeugen waren gegen-
wärtig die Herren:

- 1) Commerzien-Rath Friedrich Wolff, Fabrik-
besitzer,
- 2) Friedrich Klausner, Fabrikbesitzer,
- 3) Wilhelm Heinrich Lamberts, Fabrikbesitzer in
Firma M. Lamberts & May, die vorgenannten
Herren zu München-Glabbach wohnend,
- 4) Oscar Erdens, Fabrikbesitzer, in Firma
Johann Erdens Söhne zu Burtscheid und
- 5) Heinrich Böter, Kaufmann zu Remscheid
wohnend.

Und erklärten:

Angeregt zunächst durch das Interesse der Transport-
versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rheinisch Westfälischer
Kloyd“ zu Glabbach hätten sie als Mitglieder des
zeitigen Vorstandes jener Gesellschaft die Gründung
einer Transport-Rückversicherungs-Aktiengesellschaft
unternommen und dafür nachfolgendes Statut errichtet.

Statut

der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-
gesellschaft in München-Glabbach.

Titel Ein.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Ge-
nehmigung wird kraft gegenwärtigen Statuts eine
Aktien-Gesellschaft unter der Firma: Rheinisch-West-
fälische-Rückversicherungs-Aktiengesellschaft mit dem
Sitze zu München-Glabbach im Regierungsbezirk
Düsseldorf errichtet. Wegen der auf die Versicherungs-
verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft
auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden,
wo die Agentur oder Filiale der Gesellschaft, welche
den Versicherungsvertrag vollzogen hat, ihren Sitz hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf
und vierzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen
Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die Thätigkeit
der Gesellschaft beginnt, sobald (10%) zehn Procent
des Grundcapitals baar eingezahlt sind. Wenn binnen
Jahresfrist nach Ertheilung der landesherrlichen Ge-
nehmigung die Einzahlung der zehn Procent nicht
erfolgt ist, so ist die Genehmigung erloschen.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

Rückversicherung auf die von Gesellschaften oder
Einzelnen übernommenen Transport-Versicherungen
zu gewähren. Die Abänderung oder Ausdehnung des
Gegenstandes des Unternehmens kann durch Beschluß
der General-Versammlung — vorbehaltlich der landes-
herrlichen Genehmigung — erfolgen. Die Gesellschaft
kann Versicherungen ablehnen, ohne Gründe für die
Ablehnung anzugeben.

Titel Zwei.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft wird
vorläufig auf eine Million Thaler Preussisch Courant
festgesetzt, getheilt in zweitausend Stück Actien à
fünfhundert Thaler. Das Grundcapital kann bei
zunehmender Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesell-
schaft auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der
General-Versammlung und mit ministerieller Ge-
nehmigung bis auf zwei Millionen Thaler Preussisch
Courant erhöht werden. Bei Erhöhung des Grund-
capitals sind die jeweiligen Actionaire berechtigt, sich
an den weitem Emissionen pro rata ihres Aktien-
bestandes, vorbehaltlich der dem Vorstande nach §. 10

zustehenden Prüfung, zuerst zu bekräftigen. Der Vorstand bestimmt die Formen und Bräuelis-Fristen, in denen die desfallige Erklärung abgegeben werden muß, und stellt den für etwaige Bruchtheils-Berechtigungen erforderlichen Ausgleichungs-Modus fest. Die Uebernahme der neuen Actien seitens der alten Actionaire erfolgt zum Nominalwerthe, der Uebernehmer hat für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefonds soviel einzulegen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des vorhandenen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der Letzteren ergeben würde. Ueber den von den alten Actionairen nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath auf Antrag des Vorstandes zum Vortheile der Gesellschaft. Diese Placirung muß mindestens zum Nominalwerthe stattfinden, und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefonds verbunden.

§. 5. Auf jede Actie sind zehn Procent des Nominal-Betrages, also fünfzig Thaler, baar einzuzahlen. Für den Rest von neunzig Procent sind drei Sola (eigene) Wechsel nach den Formularen der Heilage A. ein bis drei zu geben und zwar fünfzig Thaler bei Vorzeigung, hundert Thaler auf einen Monat nach Vorzeigung, dreihundert Thaler auf zwei Monat nach Vorzeigung. Die Wechsel sind am Sitze der Gesellschaft zu M. Gladbach zu domiciliiren. Die Wechsel der Actionaire, welche in einem Lande wohnen, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, müssen auf Verlangen des Vorstandes außerdem mit der Wechselbürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wohnenden Person versehen sein. Die Actionaire sind verpflichtet, auf deshalb ergehende Aufforderung die Wechsel spätestens acht Tage vor Ablauf der in den angegebenen Exemplaren vermerkten Präsentationsfrist zu erneuern. (Siehe §. 13, Schlußsatz.)

§. 6. Jeder Actionair ist befugt, statt der Wechsel einen gleichen Werth in Preussischen Staatspapieren, garantirten Eisenbahn-Actien und Prioritäten, sowie inländischen Pfandbriefen zu deponiren. Diese Effecten dürfen höchstens zum Tages-Course angenommen werden.

§. 7. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Actionaire in den im §. 19 bestimmten Blättern zur Einzahlung des Baareinschusses und zur Bestellung der Sicherheit in Gemäßheit der §§. 5 und 6 binnen einer Frist von 6 Wochen durch den Vorstand aufgefordert. Gegen säumige Interessenten kann der Vorstand verfahren, wie gegen diejenigen, welche die Zahlung der Nachschüsse veräumen. (S. 13.)

§. 8. Die Actien sind untheilbar und lauten auf Namen. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, sowie auf eine Corporation oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular B. mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Direccionmitgliede aus-

gefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach Formular C. und einem Talon nach Formular D. ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Serie Dividendenscheine erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

§. 9. Die Actionaire werden nach Namen resp. Firma, Stand und Wohnort in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen und werden im Verhältnisse zur Gesellschaft nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§. 10. Ueber die Zulassung der Actionaire entscheidet der Vorstand; die Genehmigung desselben ist auch zur Uebertragung der Actien erforderlich. Die Uebertragung geschieht durch schriftliche Erklärung des bisherigen Inhabers. Der Vorstand kann die Genehmigung versagen, ohne die desfalligen Gründe anzugeben. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Unterschrift des Uebertragenden zu prüfen. Von der Entscheidung des Vorstandes steht dem Actionair die Berufung an den Verwaltungsrath zu, der alsdann endgültig entscheidet. Der neue Erwerber hat für den noch nicht eingezahlten Betrag der Actien neue Sola-Wechsel oder Sicherheit (§. 5 und 6) zu bestellen. Nach Eingang derselben bei der Gesellschaft findet die Ueberschreibung der Actien statt. Dem ausgeschiedenen Actionair werden dagegen seine Wechsel, resp. deponirten Sicherheiten zurückgegeben. Mit der Ueberschreibung, die im Actienbuche vermerkt und auf dem Actien-Documente bescheinigt wird, gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Actionairs auf den neuen Erwerber über, jedoch vorbehaltlich der subsidiarischen Haftbarkeit des austretenden Actionairs in Gemäßheit des Artikels zweihundert drei und zwanzig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches auf die Dauer eines Jahres. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibungsgebühr an die Gesellschaftscasse zu entrichten.

§. 11. Ein und derselbe Actionair darf nur sechzig Actien besitzen. Bei Erhöhung des Grundcapitals erweitert sich dieser Maximalbetrag pro rata dieser Erhöhung.

§. 12. Jeder Actionair hat nach Verhältnisse seines Actienbetrages Antheil an dem Eigenthume, dem Gewinne und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet. Außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann der auf die Actie eingezahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

§. 13. Sind Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Ueber das Bedürfnis, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrath. Eine Nachzahlung von zehn Procent des emittirten Grundcapitals muß angeordnet werden, wenn ausweise der nach §. 49 aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen

keine zehn Procent dieses Capitals mehr vorhanden sind. Die Ausschreibung eines Nachschusses muß durch die im §. 19 bezeichneten Blätter bekannt gemacht, gleichzeitig mit derselben auch eine General-Versammlung berufen und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt werden. Die angeordneten Nachschüsse sind nach Eingang auf die hinterlegten Wechsel abzuschreiben, beziehungsweise bei den gegebenen Sicherheiten zu berücksichtigen; die etwa ihrem ganzen Betrage nach gedeckten Wechsel sind den Actionairen zurück zu geben. Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des Vorstandes baar und kostenfrei an die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Wenn die Zahlung der Nachschüsse vom Tage der Aufforderung ab in sechs Wochen nicht erfolgt, so wird zur Verwertung der bestellten Sicherheiten geschritten. Der Vorstand ist aber in diesem Falle auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten unter Beobachtung der Bestimmungen alinea zwei Artikel zweihundert ein und zwanzig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und gegen ihn nach §. 17 zu verfahren. Endlich ist in diesem Falle der Vorstand auch befugt, sofort auf Baarzahlung des ganzen Nominalwerthes der Actie nach Abrechnung der bereits geleisteten Einzahlungen zu klagen. Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn ein Actionair der Aufforderung zu einer etwa erforderlichen Erneuerung der Wechsel nicht Folge leistet.

§. 14. Stirbt ein Actionair, oder erlischt eine Firma oder hört eine Corporation oder juristische Person auf zu bestehen, auf welche Actien im Actienbuche bezeichnet sind, so haben die Erben, resp. Rechtsnachfolger der Firma, der Corporation oder der juristischen Person innerhalb der nächsten sechs Monate vom Todestage des Actionairs resp. Aufhören der Firma, der Corporation oder der juristischen Person dem Vorstände einen der Gesellschaft genehmen Nachfolger zu bezeichnen, auf welchen die Actien übertragen werden sollen. Ist nach Ablauf der sechs Monate keine Uebertragung erfolgt, so wird ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung gemäß §. 17 verfahren.

§. 15. Wenn ein Actionair in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft, wenn sein Mobilar oder Immobilar zwangsweise versteigert, wenn zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden gegen ihn vorgeschritten wird, oder wenn ihm durch gerichtliches Erkenntniß die selbständige, unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb Monatsfrist ein dem letztern annehmbarer Uebernehmer gestellt, oder für den nicht eingezahlten Nominalwerth der Actie eine dem Vorstände genügende anderweitige Sicherheit gewährt werden.

§. 16. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und

am Schlusse eines jeden Jahres verpflichtet, alle von den Actionairen hinterlegten Wechsel, auch die nach §. 6 deponirten Papiere, nach ihrer Sicherheit zu prüfen, und ist berechtigt, diejenigen Actionaire, deren Wechsel oder deponirten Papiere von ihm als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, zur Vollaufzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft oder Sicherheit, resp. Ergänzung derselben, oder zur Substitution eines andern Actionairs aufzufordern.

§. 17. Kommt ein Actionair den ihm durch das Statut anferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so ist, sofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beobachtung der Bestimmungen in alinea zwei des Artikels zweihundert ein und zwanzig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches der Vorstand berechtigt, die Actien durch vereidete Mäler an einem von ihm zu bestimmenden Börsenplatze an dem Vorstände genehme Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der desfalls erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist der Vorstand befugt die betreffenden Actien durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen in den Gesellschaftsblättern, (§. 19) erfolgende Bekanntmachung für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter denselben Nummern mit der Bezeichnung Duplirat anzufertigen. Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, so wird, die Fälle §. 3 und 13 ausgenommen, in welchen die Ueberschüsse und geschuldenen Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, der Vorstand den Mehrbetrag zur Verfügung halten, im Falle aber der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, so bleibt letzterer für diese Ansprüche haftbar und der Vorstand nimmt die bestellten Sicherheiten in Anspruch. Alle in den §§. 5, 7, 13, 14, 15, 16 und 17 vorgesehenen Aufforderungen erfolgen, abgesehen von der vorgeschriebenen Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter, rechtsgültig durch recommandirte Briefe.

§. 18. Alle Actionaire haben in München-Grabbach Domicil zu nehmen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Secretariate des für München-Grabbach competenten königlichen Handelsgerichts, wo alle statutmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

§. 19. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem zu Berlin erscheinenden Staatsanzeiger, der in Cöln erscheinenden Cölnischen Zeitung und der in Elberfeld erscheinenden Elberfelder Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstände frei, andere, als die vorbezeichneten Blätter als Rundgebungs-Organe zu wählen; er hat

jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

§. 20. Sollen verlorne oder vernichtete Actien amortisirt werden, so erläßt der Vorstand auf Antrag des oder der Bethelligten dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, in den Gesellschaftsblättern eine öffentliche Aufforderung, die Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt auf Vorlage der Beweisstücke über die geschehenen Aufforderungen und einer Bescheinigung des Vorstandes, daß anderweitige Ansprüche nicht erhoben worden sind, das für München-Glabbach competente Landgericht die Documente für nichtig. Der Vorstand veröffentlicht diese Erklärung und fertigt auf Grund derselben neue Documente unter neuen Nummern für den Antragsteller aus. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 21. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (§. 53) nicht erhoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer fernern, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern der Dividendenschein nicht etwa von einem Dritten vorgezeigt und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertragen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 22. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben werden, noch in dem nächstfolgenden präsentirt ist, an dem eingetragenen Actienbesitzer.

§. 23. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichlautende Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Titel 3. Von dem Vorstande.

§. 24. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und wird von der General-Versammlung aus der Zahl

der Actionäre gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl muß aus der Zahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder der Transportversicherungs-Actien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälischer Lloyd zu München-Glabbach gewählt werden. Diese Bestimmung kommt in Fortfall, soweit die Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Lloyd-Vorstandes die ihnen hiernach zuge dachte Wahl der Rückversicherungs-Gesellschaft nicht annehmen, oder den im §. 26 vorgeschriebenen Actienbesitz nicht haben, oder wenn vorher die Auflösung des Rheinisch-Westfälischen Lloyd eingetreten sein sollte. Die ersten sechs Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts und zwar bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1875 bilden den Vorstand die Herren:

Commerzienrath Friedrich Wolff,
Fabrikant Friedrich Klausner,
Advokat Carl Schönefeyßen.

Diese drei Herren zu München-Glabbach wohnend.

Kaufmann Oscar Erdens zu Bursfelde, und zwei andere Herren, welche von den erstgenannten Mitgliedern bis zur Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft zu notariellem Protokoll zu wählen sind. Entsteht in den ersten sechs Jahren der Wirkbarkeit der Gesellschaft sonst eine Vacanz im Vorstande, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder zu notariellem Protokoll die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Funktionszeit der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen. Nach Ablauf der vorkiehend festgesetzten Zeit erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes durch die General-Versammlung. Von den alsdann gewählten Mitgliedern scheiden von zwei zu zwei Jahren und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres, zwei Mitglieder zuerst nach dem Loose und dann nach der Amtsdauer aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Entsteht nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Vacanz zu einer andern Zeit, als zur Zeit der General-Versammlung, in dem Vorstande, so hat der Verwaltungsrath für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung eine Ersatzwahl zu notariellem Protokolle vorzunehmen. Diese General-Versammlung besetzt die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Legt ein aus dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Lloyd zum Vorstand der Rückversicherungs-Gesellschaft gewähltes Mitglied sein Amt als Vorstandsmitglied des Rheinisch-Westfälischen Lloyd nieder, so verliert es damit auch sein Amt als Vorstandsmitglied der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Gesellschaft, wenn nicht sonst noch mindestens drei Mitglieder gleichzeitig Vorstandsmitglieder beider Gesellschaften sind. Die General-Versammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionären, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Actien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmen die Bestellung einzelner oder aller Vorstands-

mitglieder nach Vorschrift des Art. 227 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu widerrufen und an deren Stelle nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen neue Mitglieder zu wählen.

§. 25. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind durch die im §. 19 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Die Vorstandsmitglieder, beziehungsweise der Vorsitzende und dessen Stellvertreter legitimiren sich als solche, soweit sie nicht in diesem Statute benannt sind, durch eine notariell beglaubigte Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls.

§. 26. Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens zehn Actien bei der Gesellschaft betheiligte sein, welche während der Amtsdauer bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind und nicht veräußert werden dürfen. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei in München-Gladbach ihren Wohnsitz haben.

§. 27. Der Vorstand wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokoll. Die Namen der Gewählten sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig an festgesetzten Terminen und außerordentlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden respective dessen Stellvertreters. Der Vorsitzende ist zur Berufung des Vorstandes verpflichtet, sofern von zwei Mitgliedern oder der Direction darauf angetragen wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit — im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses, ausgenommen die Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Immobilien zum eigenen Geschäftsbetriebe (§. 28) sowie über Suspension eines Directionsmitgliedes (§. 31), in welchen Fällen mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen, ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 28. Der Vorstand hat alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetze zu demselben dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehen. Er verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes vorbehalten sind. Namentlich hat derselbe das Geschäft der Gesellschaft zu überwachen, der Direction ihre Instruktionen zu erteilen, über Verträge zu entscheiden, welche mehr oder andere Verpflichtungen als gewöhnliche Versicherungsverträge begründen, die Anlegung der Fonds der Gesellschaft zu bestimmen und zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe zu verfügen. Die Anlegung der disponiblen Fonds darf nur erfolgen durch Darlehne auf Grundstücke mit

hypothetischer Sicherheit, durch Beleihen oder Ankauf von Staatspapieren, Stadt-, Kreis- und Eisenbahn-Obligationen und andern sicher fundirten Wertpapieren, durch Discontiren guter Wechsel und zwar Beleihen und Discontiren nach den von der Preussischen Bank befolgten Grundsätzen. Darlehns- und Discontogeschäfte mit einem Mitgliede des Vorstandes sind nicht zulässig, Geschäfte mit Bankhäusern nur innerhalb der vom Verwaltungsrathe gezogenen Grenzen. Immobilien kann der Vorstand nur erwerben und veräußern, soweit dieses zum eigenen Geschäftsbetrieb (§. 27) und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist. Der Vorstand hat die hinterlegten Wechsel und Wertpapiere der Actionäre in einen Tresor zu nehmen, welcher nur durch die verschiedenen Schlüssel zweier Vorstandsmitglieder und der Direction geöffnet werden kann. Der Vorstand kann hypothetische Forderungen löschen und übertragen. Er beschließt ferner über die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, auf Vorschlag der Direction und soweit nicht dieser allein dazu die Befugniß erteilt ist; er ernannt in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe in vereinigter Sitzung die Direction, soweit ihm dies nach §. 30 obliegt; er suspendirt dieselbe provisorisch, er engagirt und entläßt Agenten und diejenigen Angestellten, deren Jahres-Einkommen 500 Thlr. übersteigt, setzt die Gehälter und Däten fest und bestimmt die besondern und allgemeinen Verwaltungsausgaben. Der Vorstand ist befugt, sich bei allen Verhandlungen über Angelegenheiten der Gesellschaft vertreten zu lassen; die desfalligen Vollmachten werden, sowie alle übrigen Ausfertigungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei Mitgliedern, in beiden Fällen unter Contrasignatur der Direction, unterzeichnet. Das Fehlen der Contrasignatur ist jedoch Dritten gegenüber ohne Einfluß. In der vereinigten Sitzung des Vorstandes und Verwaltungsrathes müssen je dieselbe Zahl Mitglieder anwesend sein, wie in den getrennten Sitzungen dieser Gesellschaftsorgane. Die Stimmen werden zusammengezählt und hat Jeder der Erschienenen eine Stimme. Im Uebrigen gilt der im §. 46 bezeichnete Wahlmodus.

§. 29. Der Vorstand bezieht für die Verwaltung außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantieme von 5 Procent vom Reingewinne, deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt. Der General-Versammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel 4. Von der Direction.

§. 30. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, die regelmäßige Vertretung der Gesellschaft nach Außen, die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt erfolgt durch einen Director, dieser wird durch den Vorstand und Verwaltungsrath des Rheinisch-Westfälischen Lloyd in vereinigter Sitzung zu

notariellem Protokoll erwähnt; für den Fall, daß der Vorstand und Verwaltungsrath des Rheinisch-Westfälischen Lloyd die hier vorgesehene Wahl nicht vollzieht, oder daß der Rheinisch-Westfälische Lloyd zu existiren aufgehört hat, erfolgt die Wahl in angegebener Weise und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 28 durch den Vorstand und Verwaltungsrath der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Gesellschaft; die beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls bildet die Legitimation des Directors. Die Anstellung eines ständigen Stellvertreters und wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, eines zweiten Directors beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrath und Vorstand in vereinigter Sitzung. Von dieser Beschlussfassung, Wahl und Legitimation gilt das Vorgesagte. In Krankheits- und andern Fällen, die ein längeres Eintreten der Function eines Directionsmitgliedes zur Folge haben, kann der Vorstand aus seiner Mitte oder aus den Beamten der Gesellschaft eine Stellvertretung für dasselbe ernennen. Ist das Bedürfnis zur Stellvertretung von mehr als vierwöchentlicher Dauer, so hat der Verwaltungsrath die Ernennung zu befähigen oder in Vereinigung mit dem Vorstande (§. 28) neue Stellvertretung zu bestellen. Nach der Ernennung der Stellvertretung erfolgt zu notariellem Protokoll der Name des Directors respectiv der Directoren, sowie eventuell der Vertretung in durch die Gesellschaftsblätter (§. 19) zu publiciren. Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen mittelst der Einwandentgegen gehalten werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 31. Die Amtsdauer, Gehalts- Rindigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Direction werden durch besonderen Vertrag zwischen ihr und dem Vorstande festgesetzt. Der Vorstand regelt auch das Verhältniß der Directionsmitglieder zu einander. Außer ihrer Besoldung erhält die Direction einen Antheil am Reingewinn (Lantheim). Der Vertrag mit der Direction soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten, sie wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie grober Fahrlässigkeit provisorisch zu suspendiren. Zur Beschlussfassung über die provisorische Suspension ist die Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Suspension selbst kann nur auf Grund eines Beschlusses des dann sofort zu berufenden Verwaltungsrathes, bei welchem mindestens sieben Stimmen für dieselbe sind, nach gehörter Verteidigung des Suspendirten stattfinden. Die Entlassung ist Sache der General-Versammlung, in welcher dem Suspendirten nochmals das Verteidigungsrecht zusieht. Die Entlassung aus den angegebenen Gründen hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vertragmäßig gemachten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befolgung, Entschädigung, Lantheim oder andere Vorteile für die Zukunft von selbst aufhören.

§. 32. Zur etwa gültigen Zeichnung seitens der Direction genügt die Unterschrift eines Directors re-

spective Stellvertreters, für alle diejenigen laufenden Geschäfte, welche lediglich als Ausführung gefasster Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Alle Unterschriften der Direction, welche die Gesellschaft weiter verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Vorstandes contrasigirt sein. Jedes Mitglied der Direction respectiv der Stellvertreter ist kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen.

§. 33. Die Direction ernennt und entläßt diejenigen Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Vorstande vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Angestellten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, sowie Agenten zu suspendiren und hat über deren Entlassung die Entsendung des Vorstandes unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in dem Dienst-Verträge mit anzunehmen.

§. 34. Die Direction ist bei ihrer Amtsführung an die ihr zu ertheilende Instruction des Vorstandes gebunden; die etwa erfolgte Ueberschreitung dieser Instruction nimmt den von derselben abgeschlossenen Geschäften jedoch, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht. In den Sitzungen des Vorstandes hat ein Director und in dessen Abwesenheit der Stellvertreter in allen Angelegenheiten der technischen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlussfassung kommenden Gegenständen dieser Art beschließende, bei allen sonstigen Fragen beratende Stimme. Ein Director muß mindestens drei Aktien der Gesellschaft besitzen. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel 5. Vom Verwaltungsrathe.

§. 35. Die fortlaufende Controle der Geschäftsführung wird einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Davon müssen mindestens sechs aus dem jeweiligen Verwaltungsrathe der Transportversicherungs-Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälischer Lloyd zu München-Obdach gewählt werden. Diese Bestimmung kommt in Fortfall, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrathes vom Rheinisch-Westfälischen Lloyd die ihnen hiernach zugeobachte Wahl der Rückversicherungs-Gesellschaft nicht annehmen oder den in §. 36 vorgeschriebenen Aktienbesitz nicht haben, oder wenn vorher die Auflösung des Rheinisch-Westfälischen Lloyd eingetreten sein sollte. Die Mitglieder desselben dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder der Direction sein. Für die ersten sechs Betriebsjahre und zwar bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1875 bilden der Verwaltungsrath die Herren:

1. Friedrich Wilhelm Gref, Kaufmann zu Dier-

2. Albert Croon, Kaufmann zu Rheydt, in Firma: W. Diltgen u. Comp. zu Rheydt,
 3. Peter Schürmann, Kaufmann zu Kenney, in Firma: Peter Schürmann u. Schröder zu Kenney,
 4. Wilhelm von der Heydt, General-Director zu Rheydt,
 5. Gottfried Pastor, Commerzienrath, Kaufmann zu Rachen,
 6. Georg Schöller, Kaufmann zu Düren, in Firma: Leopold Schöller u. Söhne in Düren,
 7. Friedrich Wilhelm Rohmann, Kaufmann zu Altenörde, und 5 andere Herren,
 welche von den vorgenannten Mitgliedern bis zur Geschäftseröffnung der Gesellschaft zu notariellem Protokoll zu wählen sind. Entfällt in den ersten sechs Jahren sonst eine Vacanz im Verwaltungsrathe, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder zu notariellem Protokoll die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit durch die General-Versammlung erwählt. Der Verwaltungsrath wird dann alle zwei Jahre zum Dritttheile erneuert und treten alle zwei Jahre die nach Amtsdauer vier ältesten Mitglieder aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei vorkommenden außergewöhnlichen Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung zu ergänzen. Diese General-Versammlung besetzt die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit der ausgeschiedenen Mitglieder. Legt ein aus dem Verwaltungsrathe des Rheinisch-Westfälischen Lloyd zum Verwaltungsrathe der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungsgesellschaft gewähltes Mitglied sein Amt als Verwaltungsraths-Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Lloyd nieder, so verliert es damit auch sein Amt als Verwaltungsraths-Mitglied der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungsgesellschaft, wenn nicht, sonst noch mindestens sechs Mitglieder gleichzeitig Verwaltungsraths-Mitglieder beider Gesellschaften sind. Die General-Versammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionären, welche zusammen mindestens ein Dehntel (1/10) der emittirten Actien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden Stimmen die Bestellung eines oder aller Verwaltungsraths-Mitglieder zu widerrufen und an deren Stelle nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen neue Mitglieder zu erwählen.

§. 36. Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, respective in dessen Behinderung des Stellvertreters. Die Berufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn der Vorstand

oder die Direction oder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes dies beantragen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ein jedes während der Dauer ihrer Functionen fünf Actien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

§. 37. Der Verwaltungsrath ist berechtigt und verpflichtet:

- über die von dem Vorstände vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, Decharge zu ertheilen; die Bilanz muß dem Verwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden;
- auf den Antrag des Vorstandes den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Activen und strenger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit laufenden Versicherungen entspringen, festzusetzen;
- der Verwaltungsrath bestimmt auf den Antrag des Vorstandes, welcher Theil des Reingewinns zum Reservecfonds gelegt und welcher Theil des Reingewinnes unter die Actionaire, als Dividende vertheilt werden soll, ist aber nicht berechtigt, die Reserve geringer zu bestimmen, als der Vorstand beantragt hat;
- der Verwaltungsrath beschließt auf den Antrag des Vorstandes über etwa erforderliche Nachschüsse. (§. 13.)
- der Verwaltungsrath beschließt auf Antrag des Vorstandes über die Grundsätze der Geschäftsführung.

Außerdem übt der Verwaltungsrath die in den §§. 24, 30 und 31 bestimmten, die Ergänzung beziehungsweise Suspension des Vorstandes und der Direction betreffenden Functionen aus.

§. 38. Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche der Vorstand allein verantwortlich ist, jedoch ist der Vorsitzende oder ein Delegirter des Verwaltungsrathes berechtigt, allen Vorstandssitzungen, von welchen ihm Kenntniß zu geben ist, mit beratender Stimme beizuwohnen. Außerdem liegt dem Verwaltungsrathe als controlirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes außerordentliche Kassenrevision durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen.

§. 39. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Functionen herbeigeführten baaren Auslagen und außerdem 5 Procent (5%) vom Reinertrage, deren Vertheilung ihnen nach Maßgabe ihrer Mithewaltung überlassen bleibt. Der Ge-

ral-Versammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe
1. Lantlöme abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel 6. Von der General-Versammlung.

§. 40. Die General-Versammlungen der Actionäre finden zu München - Gladbach statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, welche die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen, enthalten, und von denen die erste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar:

a. ordentliche im Mai eines jeden Jahres.

b. außerordentliche, so oft dies von dem Vorstande für nöthig erachtet wird; dieser ist zur Berufung von außerordentlichen General-Versammlungen verpflichtet:

- 1) wenn nach §. 13 die Anordnung einer Nachzahlung die Berufung nothwendig macht;
- 2) wenn Actionäre, welche mindestens den fünften Theil der ausgegebenen Actien besitzen, schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes darauf antragen;
- 3) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt;
- 4) wenn ein Directions-Mitglied ungebührlich suspendirt ist.

§. 41. Zur Theilnahme und zum Stimmrecht an der General-Versammlung sind nur diejenigen Actionäre befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Actien in den Büchern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor Berufung zur General-Versammlung eingetragen sind. Den in dieser Weise berechtigten Actionären, welche sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der General-Versammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben Eintrittskarten ertheilt. In der General-Versammlung hat jede Actie eine Stimme, jedoch dürfen in einer Hand nicht mehr als 60 Stimmen vereinigt sein. Bei Erhöhung des Grundcapitals erweitert sich dieser Maximalsatz pro rata der Erhöhung.

§. 42. Die Actionäre können sich in Verhinderungs-fällen durch andere zur Theilnahme an der General-Versammlung befugte Actionäre auf Grund einer Vollmacht auch unter Privat-Unterschrift vertreten lassen. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Handelshäuser durch ihre gesetzlich bekannt gemachten Procuristen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren, wenn diese auch keine Actionäre sind, vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Eine amtlich beglaubigte Unterschrift unter den Vollmachten ist als unbedingt gültig anzunehmen.

§. 43. Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist beschlußfähig und werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit das Statut selbst hiervon nicht eine Ausnahme aufstellt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die statutmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die Actionäre bindend.

§. 44. Der zeitliche Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und schlägt die Scrutatoren vor. Zu Scrutatoren können, wenn andere Actionäre in genügender Anzahl vorhanden sind, weder Mitglieder des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In der ordentlichen General-Versammlung:

1. die Berichte des Vorstandes und Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Geschäftsführung, sowie über deren Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere erstattet, und

2. die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vorgenommen werden.

§. 45. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionäre der Gesellschaft:

a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Vorstande, dem Verwaltungsrathe oder von den einzelnen Actionären gestellt werden. Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionäre gemäß §. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind;

b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im §. 2 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;

c. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft;

d. über sonstige Abänderung des Statuts oder Erweiterung des Zweckes der Gesellschaft;

e. über Aufnahme von Anleihen;

f. über Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Verwaltungsraths-Mitgliedern (§§. 24 und 36);

g. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Titels 8 (Titel acht) dieses Statuts;

h. über Entlassung der Direction.

Die Beschlüsse ad d sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Grundcapitals repräsentirt, für den beschaffigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, c, d bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§. 46. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst

den Gewählten die meisten Stimmen haben, in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird. Bei Stimmgleichheit gibt das Loos den Ausschlag. Der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Wahlmodus ist auch für die vom Vorstande und dem Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen (§§. 27 und 36) maßgebend. Durch geheimes Scrutinium muß auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens zehn Actionären auch über alle anderen Gegenstände abgestimmt werden.

§. 47. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und mindestens von dem Vorsitzenden und den Secretären unterzeichnet.

Titel 7. Von der Jahres-Rechnung, der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

§. 48. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 49. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus dem Vorjahre für nicht abgelauene Risico's reservirten Prämien, sowie die für die noch nicht regulirten Schäden zurückgestellten Reserven zu. Von der Jahres-Einnahme kommen in Abzug:

1. die für Schäden im Laufe des Jahres bezahlten Beträge;
2. die bis zum Jahreschlusse angemeldeten, noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in Höhe des angemeldeten Betrages;
3. die laufenden Verwaltungskosten, Abschreibungen auf das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Beamten und Agenten zugewilligten Remunerationen;
4. die Prämien für die am 31. December noch nicht abgelauenen Risico's. Die Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien werden von dem Vorstande festgestellt, und zwar bei Mobilien auf mindestens fünf Procent. Bei Aufstellung der Bilanz wird der Nominalbetrag der ausgegebenen Actien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capital-Reserve unter den Passiven aufgeführt, die vorhandenen Effecten sind zu dem Tages-Course vom 31. December in Ansatz zu bringen, wenn dieser niedriger ist, als der Einkaufspreis. Im entgegengesetzten Falle muß der Rest in Ansatz gebracht werden. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 50. Von dem Reingewinne eines jeden Geschäftsjahres werden zunächst mindestens fünfzehn Procent derselben zur Bildung eines Capital-Reservefonds und die in den §§. 29, 31 und 39 bezeichneten Lantien in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Actionäre vertheilt. Der Capital-Reservefonds ist bis zur Höhe von 15 Procent des Grundcapitals anzu-

sammeln. Wenn und so lange diese Höhe erreicht ist, fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort. Ueber denselben in besondere Rechnung zu führen.

§. 51. Weder das Grundcapital noch der Capital-Reservefonds dürfen jemals durch Zahlungen an die Actionäre, insbesondere aber durch Dividendenzahlungen an dieselben, verringert werden. Dieselben dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft dritten Personen, insbesondere insbesondere der Versicherten gegenüber, und dürfen nur angegriffen werden, wenn die sonstigen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um deren Verbindlichkeiten zu erfüllen. In solchen Fällen müssen Grundcapital wie Capital-Reservefonds zuerst und vor Allem aus dem Gewinne des nächsten und eventualiter der nächstfolgenden Jahre ergänzt, respective ersetzt werden.

§. 52. Die jährliche Bilanz soll, sobald deren Feststellung durch den Verwaltungsrath stattgefunden hat, (§. 37) in den im §. 19 bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

§. 53. Die Dividenden werden am 1. Juli gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse gezahlt; dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die Gesellschaftsblätter jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

Titel 8. Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen der notwendigen Auflösung statt. Sie muß ferner erfolgen, wenn nach der letzten Jahres-Bilanz der dritte Theil des emittirten Grundcapitals verloren ist; es sei denn, daß in einer dieserhalb zu berufenden General-Versammlung drei Viertel der vertretenen Actien die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§. 55. Außer diesen Fällen kann die Auflösung vor Ablauf der im §. 2 bestimmten Zeit nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder von dem Vorstande und Verwaltungsrathe zusammen, oder von einer Anzahl von Actionären, die zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, gestellt ist.

§. 56. Bei Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung ist die Zahl der Stimmen, welche ein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre vereinigen darf, unbeschränkt. Es müssen mindestens drei Viertel der emittirten Actien vertreten sein und gilt der Antrag auf Auflösung für angenommen, wenn sich zwei Drittel der vertretenen Actien dafür aussprechen.

§. 57. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung rechtzeitig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, und die Vollmachten für die Liquidation zu ertheilen. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner der,

zeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

§. 58. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Die Liquidatoren haben jedoch die Verpflichtung, die Rückversicherung der laufenden Risiko's thunlichst zu bewirken.

§. 59. Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch die §§. 12 und 13 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Titel 9. Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 60. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft werden im Rechtswege entschieden.

Titel 10. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 61. Die Königliche Regierung ist befugt zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig, oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht den Vorstand und den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Es wird hierdurch dem Herrn-Commerzienrath Friedrich Wolff, Kaufmann und dem Herrn Carl Schönefeyden, Advokat, beide zu München-Glabbach wohnend, und zwar zusammen und jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit des andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie die nöthigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten vor- und anzunehmen, welche die Staatsregierung vorgeschrieben und empfehlen sollte. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle beitretenden Actionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wirklich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

A. Formulare zu den Wechsln.

A. 1. Gut für 50 Thaler Br. Crt. den . . . 18 . . .

Bei Vorzeigung dieses zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Actiengesellschaft in M.-Glabbach oder Ordre der Gesellschaft bei . . . in M.-Glabbach die Summe von

Fünfundzig Thalern in Br. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, sofern dieser Wechsel bis zum . . . 1917 in dem wirklichen oder gewählten Domicil präsentiert wird. (Unterschrift)

A. 2. Thaler 100. — einen Monat nach Vorzeigung

A. 3. Thaler 300. — zwei Monat nach Vorzeigung.

B. Formular zu den Actien.

(Vorderseite.)

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Actiengesellschaft.

Actie Nr. . . .

In Gemäßheit des Statuts der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Actiengesellschaft in M.-Glabbach hat sich (Name, Stand und Wohnort) mit dem Betrage von fünfhundert Thalern durch baare Einzahlung von Thlrn. 50 und statutgemäße Sicherheitsbestellung für den Rest ad vierhundert und fünfzig Thaler an dem Grund-Capital der Gesellschaft theilhaftig und hat vermöge dieser Actie den statutenmäßigen Antheil an dem Vermögen, Gewinne und Verluste derselben. Dieser Actie sind fünf Dividenden-Coupons pro 18 . . bis 18 . . einschließlich nebst Talon beigelegt.

M.-Glabbach, den . . . ten . . . 18 . . .
Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Actiengesellschaft.

Der Vorstand: (L. S.) Die Direction: (Zwei Unterschriften.) (Eine Unterschrift.)
Eingetragen sub Fol. . . des Registers unter Nr. (Unterschrift des Controle-Beamten.) (Auszug aus dem Statut) (Rückseite.)

Diese Actie Nr. . . ist heute sub Fol. . . Nr. . . des Registers überschrieben worden auf (Name, Stand und Wohnort).

M.-Glabbach, den . . . ten . . . 18 . . .

Der Vorstand: (Zwei Unterschriften.) Die Direction: (Eine Unterschrift.)

C. Formulare zu den Dividenden-scheinen.

(Vorderseite.)

Dividenden-schein,

zur Actie Nr. . . .

Am 1. Juli 18 . . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. . . . für das Jahr 18 . . . treffende Dividende.

M.-Glabbach, den . . . ten . . . 18 . . .

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Actiengesellschaft.

Der Vorstand: (Facsimile zweier Unterschriften.) Die Direction: (Facsimile.)
Eingetragen sub Fol. . . (Unterschrift des Controle-Beamten.) (Rückseite.)

Dividenden, die innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht erhoben werden, verfallen nach §. 21 des Statuts, welcher auch für das Verfahren im Falle des Verlustes dieses Scheines maßgebend ist, zu Gunsten der Gesellschaft.

D. Formular zum Talon.

(Vorderseite.)

Talon

zur Actie Nr. . . . der

Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Actiengesellschaft.

(L. S.)
 Eingetragen sub Fol. . . . des Registers.
 (Unterschrift des Controlebeamten.)
 (Rückseite.)

Inhaber dieses empfängt am . . . ten . . . 18 . . .
 die II. Serie der Dividendscheine zu der umstehend
 bezeichneten Actie. Im Fall des Verlustes wird nach
 §. 22 des Statuts verfahren.

M. Gladbach, den . . . ten . . . 18 . . .
 Der Vorstand: Die Direction:
 (Facsimile zweier Unterschriften.) (Facsimile.)

Die auf Grund dieses Statuts veranlaßte Actien-
 zeichnung sei vollständig erfolgt und der Beweis dafür
 der Staatsbehörde durch Vorlage der Originalzeich-
 nungen erbracht.

Die Herren Comparenten, auf Aufnahme dieses
 Actes, wie gesehen, bestehend, erklärten schließlich,
 daß das Vorstandsmitglied, der zu Gladbach wohnende
 Advocat Herr Carl Schönefeyen, augenblicklich auf
 Reisen abwesend, aber mit dem Inhalte dieses Actes
 einverstanden sei und denselben demnächst genehmigen
 werde, sie, die Comparenten, sich übrigens sämmtlich
 solidarisch für denselben stark sagten.

Für die Aufertigung dieses Actes und die Vor-
 arbeiten, einschließlich eines auf Verlangen angefertigten
 und nicht zur Vollziehung gekommenen Entwurfs,
 verwendete man am 29. und 30. Juli dieses Jahres
 und am 1., 2. und 3. September leßthin an jedem
 Tage die Zeit von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags
 die Zeit von 2 bis 7 Uhr.

Zur Urkunde dessen ist dieser Act aufgenommen
 und den mir von Namen, Stand und Wohnort be-
 kannten Herren Comparenten vorgelesen worden.

So gesehen zu München-Glabdach im Versamm-
 lungssaale der Transportversicherungsgesellschaft
 Rheinisch-Westfälischer Lloyd am 6. September 1869
 in Gegenwart von Paul Dreuer und Anton Rosellen,
 beide Kleidermacher und beide in Gladbach wohnende,
 mir von Namen, Stand und Wohnort persönlich be-
 kannte Zeugen, welche nach geschahener Vorlesung nach
 den sämmtlichen Comparenten mit mir diese Urkunde
 unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu für 15 Groschen Stempel
 caßirt worden, haben unterzeichnet:

Wolff, Fr. Klausner, Lamberts, Oscar Erdens,
 Heinrich Böker, Paul Dreuer, Anton Rosellen, Pauls.

Für gleichlautende Ausfertigung:
 Der Königliche Justiz-Rath und Notar

(L. S.)
 Nr. 3890 Rept. Pauls.

Genehmigung vom 20. September 1869.

Vor Augustin Wilhelm Lanfer, königlich preu-
 ßischem, für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf ange-
 stellten und zu München-Glabdach wohnenden Notar,
 und im Beisein der beiden am Schlusse genannten
 Zeugen ist erschienen:

Herr Carl Schönefeyen, Advokat, zu Gladbach
 wohnend, und erklärte:

Bei dem am 6. September des laufenden Jahres
 vor Herrn Notar, Justizrath Pauls in Gladbach auf
 Ansehen und unter Concurrenz der Herren: 1. Com-
 merzienrath Friederich Wolff, Fabrikbesitzer; 2. Frie-
 derich Klausner, Fabrikbesitzer; 3. Wilhelm Heinrich
 Lamberts, Fabrikbesitzer, in Firma W. Lamberts u.
 May, alle in Gladbach wohnend; 4. Oscar Erdens,
 Fabrikbesitzer, in Firma Johann Erdens Söhne, zu
 Bartscheid und 5. Heinrich Böker, Kaufmann, zu Kem-
 scheld wohnend, geübten Acte, — eingetragen unter
 Nr. 25734 dessen Repertoriums, — durch welchen die
 Gründung einer Transport-Rückversicherungs-Actien-
 Gesellschaft unter Errichtung des beschriebenen Statuts
 auf fünf und vierzig Jahre, vom Tage der landes-
 herrlichen Genehmigung an gerechnet, mit einem vor-
 läufigen Grund-Capital von einer Million Thaler, —
 getheilt in 2000 Stück Actien zu 500 Thalern, —
 beabsichtigt wird, hätten die genannten Herren sich für
 die nachträgliche Genehmigung jenes Actes von seiner
 Seite solidarisch stark gesagt.

Indem er nun den gedachten Act vom 6. d. Mts.
 seinem ganzen Inhalte nach genehmige und als von
 ihm im Einverständnisse mit den mehr gedachten
 Herren vollzogen ansehe, bemerke er zugleich, daß er
 eine nähere Detaillirung desselben hier um so mehr
 für überflüssig halte, als er denselben durchgelesen und
 überdies auch bei der Abfassung des denselben vorbe-
 reitenden Entwurfs wesentlich mit thätig gewesen.

In Urkunde dessen wurde diese Verhandlung am
 20. September 1869 zu München-Glabdach, in der
 Amtsstube des fungirenden Notars aufgenommen, in
 Gegenwart von Jacob Baues und Johann Baues,
 beide Schuhmacher und zu München-Glabdach wohnend,
 als hierzu ersuchten Zeugen, welche nach geschahener
 Vorlesung mit dem Comparenten und dem Notar, dem
 alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand
 und Wohnort bekannt sind, unterschrieben haben.
 gez. C. Schönefeyen. Jacob Baues. Joh. Baues.
 Lanfer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1669. 1527. In der am 3./4. d. Mts. hier selbst
 stattgehabten Wiederholungsprüfung haben das Zeugniß
 bestätigter Anstellungs-Befähigung erhalten die
 Lehrerinnen 1. Maria Schirbach zu Sterkrade, 2. Regina
 Schilowsky zu Mülheim, 3. Johanne van Straalen
 zu Bynen, 4. Catharina Kruse zu Millingen, 5. C.
 Brementkamp zu Revelaer, 6. Magdalena Steiner zu
 Leuth, 7. Maria Kleine zu Menselen, 8. Gertrude
 Kricker zu Neuwerk, 9. Hubertine Peters zu Schiefbahn,
 10. Johanna von Fissenne zu Elfen, 11. Hedw. Jansen
 zu Seilenkirchen, 12. Louise Tenbrink zu Bienen, 13.
 Antonie Hakenbusch zu Düsseldorf, 14. Eleonore
 Grossbrecht zu Vogelheim, 15. Wilhelmine Herz zu
 Ratingen.

Düsseldorf, den 12. November 1869. I. V. 7638